



Katzenhilfe Bleckede e.V.

Verein zum Schutz der Katze und zur Wahrung des Tierschutzgedankens

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katzenhilfe Bleckede e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21354 Bleckede.
3. Der Verein wurde am 30.06.2006 gegründet. Er ist eingetragen beim Registergericht Lüneburg unter der Registernummer VR 200 100.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Förderung des Hauskatzenschutzes durch Aufklärung, Unterrichtung, Beratung, Belehrung, Durchführung von Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um Verständnis für das Wesen der Hauskatze zu erwecken.
 - 2.2 Förderung des Hauskatzenschutzes durch Kastration, Kennzeichnung, Registrierung, Betreuung, Versorgung und tierärztliche Behandlung im Inland und europäischem Ausland.
 - 2.3 Errichtung und Unterhaltung einer Auffangstation/eines Tierheimes für Hauskatzen.
 - 2.4 Kooperation mit und Unterstützung von Organisationen im Inland und europäischem Ausland, die dem Tier- und Naturschutz in Aufgabe und Zielsetzung verbunden sind.
 - 2.5 Aufklärung über Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch unter anderem durch Unterrichtung, Beratung, Belehrung, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um die Haltung von Tieren entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen zu erreichen.
 - 2.6 Veranlassung der Verfolgung und die Meldung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, sowie den Vorschriften, die mittelbar die Haltung und den Umgang mit Tieren betreffen.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Hauskatze, sondern auch auf die gesamte sowohl in Freiheit als auch in der Obhut der Menschen lebenden Tierwelt in unserer Umwelt.
4. Die Förderung des Tierschutzes kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Tier- und/oder Naturschutzzwecke verwirklicht werden (§ 58 Abs.1. AO).
Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereines besteht nicht. Der Verein kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den durch den Vorstand mit Aufgaben zur Förderung des Vereines betrauten Mitgliedern, kann ein Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen nachgewiesenen Kosten Aufwendungen (§ 670 BGB) gewährt werden, sofern sie nicht darauf verzichten. Der Aufwendungsersatz muss angemessen sein. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines. Ein genereller Rechtsanspruch besteht nicht.
7. Im Rahmen der Vorgaben und betragsmäßigen Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG kann ein angemessener pauschaler Aufwendungsersatz oder eine angemessene Tätigkeitsvergütung geleistet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt (Ehrenamtspauschale). Über die Auszahlung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenamtspauschale kann auch an Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf Auszahlung der Ehrenamtspauschale besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erworben werden
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Kinder/Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - 3.1 Sonstige Vereine, Gemeinschaften, Stiftungen und Interessengruppen als juristische Person, wenn sie sich dem Schutz der Tiere zur Aufgabe gestellt haben,
 - 3.2 Körperschaften insbesondere Gemeinden.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder Belange des Tierschutzes besonders wirkungsvoll vertreten haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Zum Erreichen und der weiteren Förderung der Aufgaben und des Zwecks des Vereines, kann dieser eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein bzw. in einer anderen Organisation anstreben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahme:
 - 1.1 Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 4 entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich;

diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 1.2 Nach der Aufnahme wird der Beginn der Mitgliedschaft auf das Datum des Aufnahmeantrages terminiert. Mit Datum des Aufnahmeantrages wird die gültige Satzung des Vereins durch das Mitglied anerkannt.
- 1.3 Personen die sich besonders um die Erreichung und Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft:

- 2.1 Die Mitgliedschaft nach § 4 endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Für Mitglieder nach § 4 Nr. 2 und Nr. 4 endet die Mitgliedschaft auch durch den Tod.
- 2.2 Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
- 2.3 Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung der juristischen oder natürlichen Person zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt. Bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.4 Der Ausschluss eines Mitglieds oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied:
 - 2.4.1 Allgemeinen Tierschutzbestreben in grober Weise zuwiderhandelt,
 - 2.4.2 den Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt,
 - 2.4.3 grob gegen diese Satzung verstößt,
 - 2.4.4 trotz Abmahnung seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder
 - 2.4.5 das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
 - 2.4.6 zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereines.
- 2.5 Über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand:
 - 2.5.1 Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
 - 2.5.2 Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
 - 2.5.3 Die Entscheidung kann vor der darauffolgenden Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden; eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.
 - 2.5.4 Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
 - 2.5.5 Das betroffene Mitglied ist abweichend davon zur darauffolgenden Mitgliederversammlung zu laden und hat Rederecht zum betreffenden Tagesordnungspunkt, wenn es den Weg der Anfechtung vor der Mitgliederversammlung bestreitet.
 - 2.5.6 Soll der Vorsitzende seines Amtes enthoben werden und/oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- 2.6 Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand, kann der Vorstand die Mitgliedschaft nach Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres beenden.
- 2.7 Durch die Beendigung oder den Verlust der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Alle ausstehenden Verbindlichkeiten sind an den Verein zu entrichten. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle der Beendigung oder des Verlustes der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Alle Mitgliedsrechte gehen verloren

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Rechte der Mitglieder:
 - 1.1 Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
 - 1.2 Bei Mitgliedern die mit Ihrer Beitragszahlung ganz oder teilweise im Rückstand sind ruht das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge, es sei denn, dass ihnen die Beitragszahlung vom Vorstand erlassen oder gestundet wurde.
 - 1.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu nutzen.
- 2. Stimmrecht der Mitglieder:
 - 2.1 Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Wahl in ein Vereinsamt sind nur ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr berechtigt.
 - 2.2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muss.
 - 2.3 Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch den gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
 - 2.4 Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nur persönlich wahrgenommen werden kann.
- 3. Pflichten der Mitglieder:
 - 3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, mit Ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung zu dienen und diesen zu fördern.
 - 3.2 Den Verein durch ideelle und materielle Unterstützung mitzutragen.
 - 3.3 Sich grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 zu beteiligen.
 - 3.4 Bei Anschriften-/Namensänderungen diese dem Vorstand zur Aktualisierung der Mitgliederliste mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung gilt der Zugang als erfolgt, wenn Mitteilungen an die alte Adresse versendet wurde. Dies gilt auch für geänderte Bankverbindungen, wenn der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Meldet das Mitglied dies nicht rechtzeitig, haftet es für entstehende Schäden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann für die Kinder- und Jugendarbeit und sonstige Vorhaben Zusatzbeiträge festlegen.
- 4. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ohne besondere Aufforderung jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten.
- 5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

6. Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
7. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Vereinsorgane, sachkundige Personen und Mitarbeiter

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Der Vorstand und
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
2. Sachkundige Personen:
Der Vorstand kann seinen Kreis durch sachkundige Personen zur Beratung und Mitarbeit erweitern. Sie haben kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Mitarbeiter:
Durch den Vorstand können Mitarbeiter zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben eingestellt und - sofern erforderlich - wieder gekündigt werden. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1.1 Vorsitzenden,
 - 1.2 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.4 Schatzmeister,
 - 1.5 Schriftführer.
2. Vorstandsamt:
 - 2.1 Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Kalenderjahr Mitglied im Verein sind.
 - 2.2 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen des Vereines entgegenstehen.
 - 2.3 Angestellte Mitarbeiter des Vereins dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
3. Vorstand i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
 - 3.1 Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 3.2 Jeder von ihnen ist nach außen einzelvertretungsberechtigt.
 - 3.3 Für das Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Amtszeit:
 - 4.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Der Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sollen in geraden Kalenderjahren und der Schatzmeister sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.
Als 1. Amtsjahr gilt das Kalenderjahr der Wahl; das Amt endet mit dem Ende der ersten Mitgliederversammlung, die in dem vierten darauffolgenden Kalenderjahr stattfindet.
 - 4.2 Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

- 4.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen. Eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit, hat in der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die auf das Ausscheiden folgt.

§ 10 Vorstand, Aufgaben, Beschlussfassung und Beurkundung

1. Aufgaben:

- 1.1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung nach § 11 Nr. 4.2 zugewiesen sind.
- 1.2 Hat der Verein eine Auffangstation/ein Tierheim für Hauskatzen eingerichtet, so obliegt die Verwaltung dieser Einrichtung dem Vorstand.
- 1.3 Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes das laufende Geschäft des Vereines im Rahmen des § 2 der Satzung. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.
- 1.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.
- 1.5 Der Vorstand erstellt zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und stellt diesen in der Mitgliederversammlung vor. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand einen Bericht zum Stichtag der Mitgliederversammlung. Die Berichte werden dem jeweiligen Protokoll beigelegt.
- 1.6 Der Vorstand soll eine Vorstandssitzung je Quartal durchführen. Zur Sitzung ist durch den Vorsitzenden zu laden.
- 1.7 Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

2. Beschlussfassung:

- 2.1 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung vorab in Textform durch den Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich die Einladung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können nur zu einer durch den Vorstand genehmigte Tagesordnung gefasst werden.
- 2.3 Vorstandssitzungen und das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation erfolgen, wenn diese Mittel allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stehen.

3. Protokoll:

- 3.1. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass durch den Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.
- 3.2. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die anwesenden Vorstandmitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung, Aufgaben, Beschlussfassung und Beurkundung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.
 - 2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, belegt durch Unterschrift unter Benennung der Gründe, schriftlich eine Einberufung verlangt.
 - 2.3 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen.
 - 2.4 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie gemäß Nr. 2.3 rechtzeitig eingereicht wurden.
 - 2.5 Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, belegt durch Unterschriften, unterstützt wird.
 - 2.6 Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsantrag behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Anträge zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.
3. Gäste und Pressevertreter in der Mitgliederversammlung:
 - 3.1 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt Gäste und Pressevertreter einzuladen.
 - 3.2 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Gäste und Pressevertreter zulassen.
 - 3.2.1 Als Gäste können durch die Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden:
 - 3.2.1.1 Mitglieder die ausgeschlossen wurden bzw. gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist.
 - 3.2.1.2 Ehrenmitglieder denen die Ehrenmitgliedschaft entzogen wurde oder ein Verfahren zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft eingeleitet wurde.
 - 3.2.1.3 Ehemalige Mitglieder.
 - 3.2.1.4 Personen mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen des Vereines entgegenstehen.
 - 3.3 Beratungen und Beschlussfassungen zur Abwahl nach Nr. 4.2.6 und 4.2.7, zum Ausschluss nach Nr. 4.2.13 und zur Ablehnung nach Nr. 4.2.14 erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - 4.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
 - 4.2 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - 4.2.1 Die Genehmigung der Tagesordnung,

- 4.2.2 die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- 4.2.3 die Entgegennahme Jahresberichtes des Vorstandes,
- 4.2.4 die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- 4.2.5 die Entlastung des Vorstandes,
- 4.2.6 die Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- 4.2.7 die Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsprüfer,
- 4.2.8 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- 4.2.9 die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge,
- 4.2.10 die Festlegung einer Ehrenamtspauschale oder Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstandes,
- 4.2.11 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- 4.2.12 Satzungsänderungen,
- 4.2.13 den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern und die endgültige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 4.2.14 die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Mitgliedschaft, und
- 4.2.15 über die Auflösung des Vereines.

5. Ablauf und Beschlussfassung:

5.1 Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter geleitet, hilfsweise von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Person.

5.2 Abstimmung:

5.2.1 Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, erfolgt eine geheime Abstimmung. Auf Wunsch des Bewerbers für ein Vorstandsamt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Die Abstimmungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

5.2.2 Mitarbeiter des Vereines, die auch Mitglied im Verein sind, dürfen nicht an den Abstimmungen teilnehmen, die ihr Arbeits-/Angestelltenverhältnis bzw. Ihren Arbeitsplatz betreffen.

5.3 Beschlüsse:

5.3.1 Gültige Beschlüsse können nur zu einer durch die Mitgliederversammlung genehmigten Tagesordnung gefasst werden.

5.3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Vertreter. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit die Leitung der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

5.3.3 Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Änderung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

- 5.3.4 Entscheidungen über Beschwerden über den Ausschluss nach § 5 Nr. 2.5 oder die Aufnahme nach § 5 Nr. 1.1 eines Mitgliedes können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 5.3.5 Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit die Leitung der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- 5.4. Wahlen:
 - 5.4.1 Wahlen können auf Antrag von einem durch die Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchgeführt werden.
 - 5.4.2 Die Wahl zum Vorsitzenden ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.
 - 5.4.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 5.5. Protokoll:
 - 5.5.1 Der Protokollführer wird grundsätzlich durch den Vorstand gestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann aber auch abweichend hiervon ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - 5.5.2 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass durch die Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 - 5.5.3 Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.
 - 5.5.4 Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
 - 5.5.5 Das Protokoll ist grundsätzlich in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung und Jahresrechnung

- 1. Jahresrechnung:
 - 1.1 Zum Abschluss eines Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister schriftlich eine Jahresrechnung.
 - 1.2 Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Jahresrechnung bis zum Stichtag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erstellen.
 - 1.3 Auf Beschluss des Vorstandes kann auch ein Steuerberater beauftragt werden.
 - 1.4 Der Schatzmeister berichtet über die Jahresrechnung und stellt diese in Textform der Mitgliederversammlung vor. Die Jahresrechnung ist Bestandteil des Protokolls.
- 2. Rechnungsprüfer:
 - 2.1 Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- 2.2 Ein Rechnungsprüfer soll in geraden und ein Rechnungsprüfer ist in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden.
- 2.3 Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und dürfen diesem im letzten Geschäftsjahr nicht angehört haben.
- 2.4 Als Rechnungsprüfer sind grundsätzlich Vereinsmitglieder zu wählen.
- 2.5 Mitarbeiter des Vereines dürfen nicht zu Rechnungsprüfer gewählt werden.
- 3. Rechnungsprüfung:
 - 3.1 Die Vermögenverhältnisse des Vereines sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
 - 3.2 Die Rechnungsprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der anstehenden Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden kann.
 - 3.3 Die Rechnungsprüfung beschränkt sich auf die Kassenführung, die Bestandsprüfung sowie auf die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt wurden.
 - 3.4 Die Rechnungsprüfer entscheiden nach eigenem Ermessen über den Umfang der Rechnungsprüfung.
 - 3.5 Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen die für die Prüfung erforderlich sind und alle notwendigen Auskünfte zur Verfügung stellen.
 - 3.6 Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Das Ergebnis kann auch schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu protokollieren.

§ 13 Datenschutz

- 1. Erhebung von Daten:

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz der digitalen Verarbeitung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgabe. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 2. Verarbeitung von Daten:
 - 2.1 Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu bearbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.
 - 2.2 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
 - 2.3 Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3. Datensicherheit:
 - 3.1 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 - 3.2 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- 3.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Daten des betroffenen Mitglieds, die die Kassenführung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 14 Mitgliedsverwaltung

1. Datenspeicherung Mitgliederliste:

Übermittelte persönliche Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung bearbeitet und gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die digital oder in Schriftform vorliegen kann. Die Mitgliederliste beinhaltet den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die telefonische Erreichbarkeit, die digitale Erreichbarkeit und ggf. die Bankverbindung

2. Zugang und Umgang mit der Mitgliederliste:

2.1 Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt

2.2 Rechtlich zulässige Weitergabe der Mitgliederliste

2.2.1 Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme, wenn diese glaubhaft versichern, dass sie die Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte benötigen. Es wird eine gedruckte Kopie mit den Namen und der Anschrift der Vereinsmitglieder erstellt. Weitere Informationen, insbesondere Kontodaten, dürfen in der gedruckten Fassung nicht enthalten sein. Die gedruckte Kopie wird gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, die Daten nicht missbräuchlich und nur zu Vereinszwecken zu verwenden.

2.2.2 Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Behörden, als Mitglied von Verbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Deutschen Tierschutzbundes Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.; § 4 Nr. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand teilt den vorher genannten Verbänden jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine nach § 11 Nr. 2.1 vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nach § 11 Nr. 2.3 ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die die entsprechenden Änderungen zur Satzung mit einer kurzen Begründung der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 11 Nr. 2.3 in Textform beigelegt wurde. Die von der Änderung betroffenen Textpassagen der aktuellen Satzung sind zusätzlich mit beizufügen.
3. Die Satzungsänderungen oder eine neue Satzung müssen mit der nach § 11 Nr. 5.3.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 17 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, der Teilnahme an einer Vereinsveranstaltung oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine nach § 11 Nr. 2 vorgesehene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nach § 11 Nr. 2.3 ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Auflösung des Vereines muss mit der nach § 11 Nr. 5.3.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Die Liquidatoren sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Übergabe des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 19 Geschlechtergerechte Sprache

Aus Vereinfachungsgründen und wegen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für Bezeichnungen und Funktionen lediglich die männlichen Formen benannt. Sie gelten durchgehend selbstverständlich gleichzeitig und in jedem Fall auch für die jeweilige weibliche Form.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 29.03.2019 in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.



Dieter Ruhnke, Vorsitzender